

**Gemeinsame Bekanntmachung**  
**der Städte Haren (Ems), Haselünne und Meppen sowie der Gemeinden Geeste und Twist und der Samtgemeinde Herzlake über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Städte Haren (Ems), Haselünne und Meppen sowie für die Gemeinden Geeste und Twist und für die Samtgemeinde Herzlake können in der Zeit vom **19. September 2022 bis 23. September 2022** bei der

**Stadt Haren (Ems), 49733 Haren (Ems), Neuer Markt 1, Rathaus, Zimmer 212,**

**Stadt Haselünne, 49740 Haselünne, Rathausplatz 1, Rathaus, Zimmer 3,**

**Stadt Meppen, 49716 Meppen, Markt 43, Stadthaus, Zimmer 11,**

**Gemeinde Geeste, 49744 Geeste-Dalum, Am Rathaus 3, Rathaus, Zimmer A 2,**

**Gemeinde Twist, 49767 Twist, Flensbergstr. 7, Rathaus, Zimmer 4,**

**Samtgemeinde Herzlake, 49770 Herzlake, Neuer Markt 4, Rathaus, Zimmer EG 11,**

während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, in dem genannten Zeitraum die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Der Ort der Einsichtnahme ist rollstuhlgerecht. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahmefrist, spätestens am **23. September 2022 bis 12.30 Uhr**, bei der

Stadt Haren (Ems), 49733 Haren (Ems), Neuer Markt 1, Rathaus, Zimmer 212,

Stadt Haselünne, 49740 Haselünne, Rathausplatz 1, Rathaus, Zimmer 3,

Stadt Meppen, 49716 Meppen, Markt 43, Stadthaus, Zimmer 11,

Gemeinde Geeste, 49744 Geeste-Dalum, Am Rathaus 3, Rathaus, Zimmer A 2,

Gemeinde Twist, 49767 Twist, Flensbergstr. 7, Rathaus, Zimmer 4,

Samtgemeinde Herzlake, 49770 Herzlake, Neuer Markt 4, Rathaus, Zimmer EG 11,

einen **Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses** stellen. Der Antrag kann schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Der Antrag kann auch von einer von der/dem Wahlberechtigten beauftragten Person gestellt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. September 2022** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl durch **Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 81 Meppen** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene **wahlberechtigte** Person,
  - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
    - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (bis zum 23. September 2022) versäumt hat,
    - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
    - c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

**Wahlscheine** können noch von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **7. Oktober 2022, 13.00 Uhr**, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Die telefonische Antragstellung und nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen, z. B. mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge, sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, **8. Oktober 2022, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

In den Fällen der Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, **9. Oktober 2022, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Eine Person, die den Antrag für eine andere wahlberechtigte Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## **Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.**

6. Dem Wahlschein werden folgende amtliche Unterlagen beigelegt:
- a) ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
  - b) ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
  - c) ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag,
  - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Person die Berechtigung zur Entgegennahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

7. Wer durch Briefwahl wählt,
- a) kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel,
  - b) legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
  - c) unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl,
  - d) legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
  - e) verschließt den Wahlbriefumschlag,
  - f) übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters.

Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Kreiswahlleiterin oder des zuständigen Kreiswahlleiters abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Auf dem Wahlschein hat die wählende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sie sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Der Wahlbrief kann innerhalb des Bundesgebietes bei der Deutschen Post AG als Briefsendung ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn er sich in einem amtlichen Wahlbriefumschlag befindet. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform sind die Kosten der jeweiligen Briefbeförderung selbst zu tragen.

Haren (Ems), Haselünne, Meppen, Geeste, Twist, Herzlake, 9. September 2022

Stadt Haren (Ems)  
Der Bürgermeister

Stadt Haselünne  
Der Bürgermeister

Stadt Meppen  
Der Bürgermeister

Gemeinde Geeste  
Der Bürgermeister

Gemeinde Twist  
Die Bürgermeisterin

Samtgemeinde Herzlake  
Die Samtgemeindebürgermeisterin